

Zweckvereinbarung

Zwischen

1. der **Stadt Melle**, vertreten durch die Bürgermeisterin,

- nachfolgend "Stadt" genannt –

und

2. dem **Landkreis Osnabrück**, vertreten durch die Landrätin,

- nachfolgend "Landkreis" genannt –

über die

kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Waffenrechts

§ 1

Ziel der Vereinbarung

Durch die Übertragung von Tätigkeiten auf dem Gebiet des Waffenrechts von der Stadt auf den Landkreis nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 i. V. m. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit wird der Änderung der Verordnung zur Durchführung des Waffenrechts (DVO-WaffR) vom 04. März 2023 Rechnung getragen.

Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen haben ein berechtigtes Interesse an der Abwicklung eines einwandfreien Zuständigkeitswechsels. Es muss zu jedem Zeitpunkt Rechtssicherheit herrschen. Damit es mit Beginn der Übernahme der Akten durch den Landkreis nicht zu einer vermischten bzw. ungeklärten Zuständigkeit kommt, beginnt die Stadt spätestens am 11.10.2023 mit der Übergabe der Akten an den Landkreis und zieht den Zuständigkeitswechsel ab diesem Zeitpunkt vor.

§ 2

Inhalt und Umfang

(1) Der Stadt obliegen die im übertragenen Wirkungskreis bestehenden gesetzlichen Aufgaben nach dem Waffengesetz und der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (§ 4 Nr. 4 ZustVO-NPOG).

(2) Die Stadt überträgt dem Landkreis ab dem 11.10.2023 sämtliche der nach den unter dem Abs. 1 aufgelisteten Gesetzen obliegenden Aufgaben mit allen Rechten und Pflichten.

(3) Der Landkreis nimmt die Aufgaben in den Räumen der Kreisverwaltung mit eigenem Personal wahr. Eine Personalübernahme findet nicht statt.

§ 3

Kostenregelung

(1) Die sich aus der Aufgabenwahrnehmung nach § 2 Abs. 2 ergebenden Einnahmen gehen dem Landkreis zu.

(2) Durch die Einnahmenregelung nach Abs. 1 werden alle weiteren Personalkosten wie Fortbildungs- und Reisekosten, Sachkosten und Verwaltungsgemeinkosten abgegolten.

§ 4

Frist

Diese Vereinbarung gilt bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung oder Änderung der Verordnung zur Durchführung des Waffenrechts (DVO-WaffG) oder der Verordnung über

Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO-NPOG) bezüglich der Durchführung des Waffengesetzes (WaffG) und der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung oder.

§ 5

Geltungsdauer, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung endet automatisch mit Ablauf des 31.12.2023.
- (2) Einer Kündigung bedarf es nicht.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Ergänzungen oder Veränderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
- (4) Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält.

§ 7

Inkrafttreten, Genehmigung, Bekanntmachung

Diese Zweckvereinbarung tritt am 11.10.2023 in Kraft. Sie bedarf der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde und ist öffentlich bekanntzumachen.

Melle, den _____
Stadt Melle
Die Bürgermeisterin

Osnabrück, den _____
Landkreis Osnabrück
Die Landrätin

Dettmann

Kebschull